

Satzung der Stadt Bad Bramstedt für den „Kinder- und Jugendbeirat“



INHALT

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Rechtsstellung.....	5
§ 3 Aufgaben.....	5
§ 4 Zusammensetzung.....	6
§ 5 Wahlzeit.....	6
§ 6 Wahlverfahren.....	7
§ 7 Vorsitz.....	9
§ 8 Geschäftsgang.....	9
§ 9 Niederschrift.....	10
§ 10 Inkrafttreten.....	11



Satzung der Stadt Bad Bramstedt für den „Kinder- und Jugendbeirat“

Kinder und Jugendliche sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Diese bestimmen neben pädagogischer Einsicht und politischer Vernunft die Kinderrechtskonventionen der UN, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Bad Bramstedt oder mit dem Lebensmittelpunkt in Bad Bramstedt (durch Besuch einer Bad Bramstedter Schule bzw. einer Schule des Schulverbandes Bad Bramstedt und Umland oder mit einer Ausbildung, Lehre oder einem Arbeitsplatz in Bad Bramstedt) wird nach § 47d der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
Als Delegierte für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse werden Jugendliche mit dem Hauptwohnsitz in Bad Bramstedt gewählt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).



- (4) Die Stadtverordnetenversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt Bad Bramstedt fördern und unterstützen den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken und unterstützen diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen in Angelegenheiten und Belangen von Kindern und Jugendlichen. An der Beratung und der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf der oder die Vorsitzende des Beirates oder ein von dieser oder diesem beauftragtes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher bzw. die oder der Vorsitzende des jeweiligen städtischen Gremiums.
Personalangelegenheiten sowie Angelegenheiten, die besonderer Geheimhaltung unterliegen, betreffen nicht die Belange dieses Beirates. Der Beirat ist in diesen Fällen von der nichtöffentlichen Sitzung auszuschließen.
- (6) Die benannten Teilnehmer des Kinder- und Jugendbeirates stimmen sich mit dem Kinder- und Jugendbeirat in seiner Gesamtheit ab und vertreten dessen mehrheitliche Meinung. Ihnen werden Einladungen zu den Sitzungen mit der Tagesordnung sowie den dazugehörigen Vorlagen und Unterlagen, wie allen anderen Mitgliedern, termingerecht elektronisch über das Ratsinformationssystem zugestellt. Das gleiche gilt für Protokolle, mit Ausnahme der Inhalte der Angelegenheiten, in die der Kinder- und Jugendbeirat nicht miteinbezogen werden kann.
- (7) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendbeirat die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und die Geschäftsführung des Bad Bramstedter Kinder- und Jugendbeirates wird organisatorisch und inhaltlich durch die Stadtverwaltung betreut, näheres regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.



- (8) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind im Zuge ihrer Tätigkeit nach den Richtlinien der Stadt unfall- und haftpflichtversichert.
- (9) Die Stadt stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates, seines Vorstandes und für die Sprechstunden bereit.
- (10) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden bei Übernahme ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates dürfen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Bad Bramstedt, Die Mitglieder sind weder berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und mit Wirkung für die Stadt Bad Bramstedt abzuschließen, noch ist es die Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates, für die Stadt Bad Bramstedt in sonstiger Weise verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben.
- (2) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.
- (3) Der Bad Bramstedter Kinder- und Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht in der Stadtverordnetenversammlung ab.
- (2) Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:



- Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen Bad Bramstedts betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene.
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Bad Bramstedt
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Bad Bramstedt, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind jederzeit für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich. Die Termine werden bekannt gegeben. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu fünfzehn (15) stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mindestmitgliederzahl wird auf drei (3) Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Kinder- und Jugendbeirat als nicht gewählt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Bramstedt ist ansprechbar für alle Kinder und Jugendlichen mit dem Hauptwohnsitz in Bad Bramstedt oder mit dem Lebensmittelpunkt in Bad Bramstedt (durch Besuch einer Bad Bramstedter Schule bzw. einer Schule des Schulverbandes Bad Bramstedt und Umland oder Ausbildung, Lehre oder Arbeitsplatz in Bad Bramstedt). Wechselt ein Mitglied während der Amtszeit den Wohnsitz, scheidet es aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, nach Absprache an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen. Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend- und Gleichstellungsangelegenheiten können auf Einladung / nach Absprache an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.



Sie beginnt mit der Wahl und endet nach 24 Monaten bzw. bei Zusammentritt des neuen Kinder- und Jugendbeirates. Nach einem Jahr können durch Nachwahl über eine Vor-Ort-Kandidatur mit Vor-Ort-Wahl ausgeschiedene Mitglieder ersetzt werden.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Bildung des Kinder- und Jugendbeirates in ihrer nächsten Sitzung nach der Wahl.
- (3) Spätestens einen Monat nach der Wahl soll der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat bestimmt in Absprache mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin den Wahltermin.
- (4) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadt erstellten Unterlagen und Vordrucke zu verwenden. Deren Gestalt und Inhalt stimmt die Stadt vorher mit dem Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates ab.
- (5) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirates benennt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter oder eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Wahlleiter oder Wahlleiterin und Schriftführerin oder Schriftführer dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.



- (6) Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, mit dem Hauptwohnsitz in Bad Bramstedt oder mit dem Lebensmittelpunkt in Bad Bramstedt durch Besuch einer Bad Bramstedter Schule bzw. einer Schule des Schulverbandes Bad Bramstedt und Umland oder Ausbildung, Lehre oder Arbeitsplatz in Bad Bramstedt. Wählbar ist jede Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres mit dem Hauptwohnsitz in Bad Bramstedt, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende des jeweiligen Beirates über das 22. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können.
- (7) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, müssen schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Daraufhin werden sie in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (9) Die Stimmauszählung wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Sie ist öffentlich.
- (10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die nächsten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge der erhaltenden Stimmen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (11) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, so findet nach einem Jahr eine Nachwahl statt.
- (12) Die Wahl erübrigt sich, wenn nicht mehr als 15 Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (13) Gewählt wird in allen gängigen Wahlverfahren (auch Briefwahl oder, wenn möglich, online), zu der die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Bad Bramstedt erlässt, eingeladen werden. Gleichzeitig wird zur Einreichung von Kandidierendenbewerbungen aufgefordert. Zusätzlich soll ein Aushang an den Weiterführenden Schulen und anderen Jugendeinrichtungen in der Stadt erfolgen sowie über das Internet informiert werden.



§ 7 Vorsitz

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und einer Kassenwartin oder einem Kassenwart und zwei Beisitzern besteht.
- (2) Für die Mitglieder des Vorstandes gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Bei Fehlverhalten ist ein Misstrauensvotum möglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende, im Vertretungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten den Kinder- und Jugendbeirat nach innen und außen. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig. Wird der Kinder- und Jugendbeirat neu gewählt, bleibt der Vorstand bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kinder- und Jugendbeirates tätig.
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Kinder- und Jugendbeirates.
- (5) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle an die Stadtverwaltung weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Bad Bramstedt, die die eigenen Angelegenheiten betreffen.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens **viernmal** zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit muss ein Kompromiss gefunden werden. Es wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann bei Personalentscheidungen eine geheime schriftliche Abstimmung verlangen.



- (3) Der Kinder- Und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung aus. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Sie oder er hat dabei die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (5) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewickelt. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet darüber, ob ein nachgemeldeter Antrag oder ein Sachverhalt in die Tagesordnung einbezogen werden soll oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist,
- (6) Redebeiträge erfolgen gemäß KJB-Kodex.

§ 9 Niederschrift

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über jede Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Den Ort und Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - b) Die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
 - c) Die Namen der fehlenden Mitglieder,
 - d) Aussagen zur Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendbeirates,
 - e) Die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
 - f) Die Beratungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates zugestellt.
- (5) Über die Niederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2023 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 23.04.2026

Felix Carl
Bürgermeister

